

(2) Die Vorschläge sind mindestens 6 Wochen vor dem Auszeichnungstag an die Betriebsleitung einzureichen.

(3) Die Prüfung der Vorschläge erfolgt durch eine vom Leiter des Betriebes zu bildende Kommission. Sie setzt sich zusammen aus:

- a) einem verantwortlichen Mitarbeiter des Betriebes als Vorsitzenden,
- b) dem Leiter der Freiwilligen Feuerwehr,
- c) einem Vertreter der Betriebsgewerkschaftsleitung.

(4) Hält die Kommission den Vorschlag für begründet, übergibt sie ihn dem Leiter des Betriebes.

(5) Die Vorschläge zur Verleihung der Medaille in Gold sind vom Leiter des Betriebes dem Leiter des dem Betrieb übergeordneten Organs zur Bestätigung vorzulegen.

(6) Die Bestätigung der Vorschläge für die Verleihung der Medaille in Bronze und Silber erfolgt durch den Leiter des Betriebes.“

(4) § 7 der Ordnung erhält folgende Fassung:

„Die Verleihung der Medaille an Angehörige der Freiwilligen Feuerwehren der örtlichen Brandschutzorgane erfolgt:

- a) in Gold durch den Vorsitzenden des zuständigen Rates des Bezirkes,
- b) in Bronze und Silber durch den Vorsitzenden des zuständigen Rates des Kreises.“

(5) Nach § 7 der Ordnung wird folgender § 7a eingefügt:

„Die Verleihung der Medaille an Angehörige der Freiwilligen Feuerwehren der betrieblichen Brandschutzorgane erfolgt:

- a) in Gold durch den Leiter des dem Betrieb übergeordneten Organs,
- b) in Bronze und Silber durch den Leiter des Betriebes.

§ 2

(1) § 3 der Ordnung über die Verleihung der „Verdienstmedaille der Nationalen Volksarmee“ (Anlage zur Verordnung vom 22. Januar 1959 über die Bestätigung der Ordnungen über die Verleihung von staatlichen Auszeichnungen [GBl. I S. 181]) erhält folgende Fassung:

„Die Medaille wird verliehen an:

- a) Soldaten, Matrosen, Flieger, Unteroffiziere, Maate, Offizierschüler, Offiziere, Generale und Admirale der Nationalen Volksarmee,
- b) Personen, die nicht Angehörige der Nationalen Volksarmee sind,
- c) Kollektive der unter Buchstaben a und b Aufgeführten.“

(2) § 4 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Medaille wird entsprechend den Verdiensten in den Stufen Gold, Silber und Bronze verliehen.

(2) Durch die Auszeichnung von Kollektiven wird die Auszeichnung einzelner Mitglieder dieser Kollektive mit der Verdienstmedaille der Nationalen Volks-

armee oder anderen staatlichen Auszeichnungen entsprechend ihrem persönlichen Anteil an der Leistung des Kollektivs nicht ausgeschlossen. Die Auszeichnung einzelner Mitglieder des Kollektivs mit der Verdienstmedaille der Nationalen Volksarmee* soll in der Regel in keiner höheren Stufe erfolgen als die des Kollektivs.“

(3) Nach § 10 wird folgender § 10a eingefügt:

„(1) Ausgezeichnete Kollektive bewahren die Medaille und Urkunde an würdiger Stelle auf.

(2) Sie sind berechtigt, ein Symbol der Medaille an der Truppenfahne und an ihrer Technik anzubringen.“

§ 3

(1) § 3 der Ordnung über die Verleihung des „Leistungsabzeichens der Nationalen Volksarmee“ (Anlage zur Verordnung vom 22. Januar 1959 über die Bestätigung der Ordnungen über die Verleihung von staatlichen Auszeichnungen [GBl. I S. 181]) erhält folgende Fassung:

„(1) Das Leistungsabzeichen wird verliehen an:

- a) Soldaten, Matrosen, Flieger, Unteroffiziere, Maate, Offizierschüler und Offiziere bis einschließlich Kompaniechef;
- b) Kollektive von Soldaten, Matrosen, Fliegern, Unteroffizieren, Maaten und Offizierschülern bis zur Gruppe einschließlich.

(2) Durch die Auszeichnung von Kollektiven wird die Auszeichnung einzelner Mitglieder dieser Kollektive mit dem »Leistungsabzeichen der Nationalen Volksarmee* entsprechend ihrem persönlichen Anteil an der Leistung des Kollektivs nicht ausgeschlossen.“

(2) Nach § 8 wird folgender § 8a eingefügt:

„(1) Ausgezeichnete Kollektive bewahren Leistungsabzeichen und Urkunde an würdiger Stelle auf.

(2) Sie sind berechtigt, ein Symbol des Leistungsabzeichens an ihrer Technik anzubringen.“

§ 4

Im § 8 Abs. 1 der Ordnung über die Verleihung der „Medaille für ausgezeichnete Leistungen“ (Anlage zur Verordnung vom 22. Januar 1959 über die Bestätigung der Ordnungen über die Verleihung von staatlichen Auszeichnungen [GBl. I S. 181]) wird in der dritten Zeile anstelle des Wortes „Fünf“ das Wort „Sieben“ eingesetzt.

§ 5

(1) Die Ordnung über die Verleihung des Ehrentitels „Aktivist des Fünfjahrplanes“ (Anlage zur Verordnung vom 22. Januar 1959 über die Bestätigung der Ordnungen über die Verleihung von staatlichen Auszeichnungen [GBl. I S. 181]) erhält den Titel — Ordnung über die Verleihung des Ehrentitels „Aktivist des Siebenjahrplanes“ —.

(2) Im § 1 wird die Bezeichnung „Aktivist des Fünfjahrplanes“ ersetzt durch „Aktivist des Siebenjahrplanes“.

(3) § 2 wird durch folgenden Satz ergänzt:

„Die Vorgesetzten sollen die Losung »Sozialistisch arbeiten, lernen und leben*« verwirklichen.“